

Aktenzeichen: 1 Sa 582/01
ö. D. 2 Ca 1880 e/01 ArbG Kiel
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Im Namen des Volkes

Verkündet am 16.05.2002

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 16.05.2002 durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter ... und ... als Beisitzer

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 01.10.2001 - ö. D. 2 Ca 1880e/01 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Nr. 46

Tatbestand

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin einen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages hat.

Die am 1946 geborene Klägerin ist seit dem 6. Januar 1966 auf der Grundlage des Arbeitsvertrages vom gleichen Tage bei der beklagten Gemeinde als Angestellte tätig; sie führt und verwaltet das Schulsekretariat der-Schule. Sie ist seit dem 1. April 1989 mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeit-Angestellten mit einer zuletzt erzielten Bruttomonatsvergütung in Höhe von 2.051,47 DM (= 1.048,90 Euro) beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) mit den zusätzlich abgeschlossenen Tarifverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung, somit auch der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998, gültig ab 1. Mai 1998, Anwendung.

Mit Schreiben vom 3. Februar 2001 beantragte die Klägerin, mit ihr zum 1. August 2001 einen Altersteilzeitarbeitsvertrag für die Zeit vom 01. August 2001 bis 31. Juli 2006 in Form der Blockzeit abzuschließen. Mit Schreiben vom 10. April 2001 lehnte die Beklagte nach entsprechender Beschlussfassung des Hauptausschusses aus wirtschaftlichen Gründen eine Vertragsänderung ab, „da bereits in der arbeitsfreien Phase der Altersteilzeit-Beschäftigung im Blockmodell eine Ersatzeinstellung notwendig werde, die jedoch nur bei (befristeter) Erweiterung des Stellenplanes und zusätzliche Haushaltsmittelbereitstellung durch die Gemeindevertretung möglich sei“. Am 22. Mai 2001 stimmten die Gemeindevertreter erneut über die Bewilligung der Altersteilzeit ab und gelangten mehrheitlich zu der Entscheidung, die sogenannten „unter 60-jährigen“ von der Altersteilzeit auszuschließen. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu gewährleisten, ordnete der Bürgermeister der Beklagten am 9. August 2001 aus wirtschaftlichen Gründen eine Haushaltssperre gemäß § 27 GemHVO an.

Die Klägerin meint, die Vertragsänderung sei von der Beklagten zu Unrecht abgelehnt worden. Weder lägen dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe für eine Ablehnung vor, noch habe die Beklagte ihr Ermessen sachgerecht ausgeübt.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, mit der Klägerin eine Altersteilzeitvereinbarung abzuschließen auf der Basis des Blockmodells, beginnend ab 01. August 2001 bis zum 31. Januar 2004 mit der Arbeitsphase und vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Juli 2006 mit der Freistellungsphase.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass die mit dem Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages einhergehende finanzielle Belastung ihre Entscheidung ohne weiteres rechtfertige.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und dies wie folgt begründet:

Nach § 2 TV ATZ sei die Beklagte berechtigt gewesen, den Antrag der Klägerin auch aus anderen als denen in § 2 Abs. 3 TV ATZ genannten dringenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen abzulehnen. Diese Regelung beziehe sich allein auf Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet hätten.

Maßgeblich sei demnach allein § 2 Abs. 1 TV ATZ. Danach stehe die Entscheidung im Ermessen des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber sei verpflichtet, bei seiner Entscheidung die wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und die beiderseitigen Interessen angemessen zu wahren (§ 315 Abs. 1 BGB). Die Ermessensentscheidung der Beklagten halte diesen Grundsätzen stand. Sie sei nicht unbillig. Es bestehe kein Zweifel, dass der Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages mit der Klägerin für die Beklagte mit weiteren finanziellen Belastungen verbunden sei. Es gebe auch keine begründeten Zweifel, dass die Haushaltslage der beklagten Gemeinde nur als „angespannt“ bezeichnet werden könne. Lasse aber die Haushaltslage nur einen geringen Rahmen für weitere Ausgaben zu, so erscheine es nicht unbillig, wenn die Beklagte sich dagegen wehre, ihre knappen Haushaltsmittel durch Mehrbelastungen in Folge des Abschlusses eines Altersteilzeitarbeitsvertrages weiter einzuschränken.

Gegen dieses, ihr am 26. Oktober zugestellte Urteil hat die Klägerin am 21. November 2001 durch Telekopie und am 22. November 2001 durch Originalschriftsatz Berufung eingelegt und die Berufung nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 21. Januar 2002 am 21. Januar 2002 begründet.

Die Klägerin trägt vor:

Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts seien die Ablehnungsgründe in § 2 Abs. 3 TV ATZ nur auf die Kannvorschrift des § 2 Abs. 1 TV ATZ anzuwenden. Dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe lägen jedoch nicht vor.

Die Entscheidung der Beklagten sei auch ermessensfehlerhaft. Die Beklagte habe nicht einmal die durch den Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrages entstehenden finanziellen Belastungen berechnet. Der Arbeitgeber müsse aber die Ablehnungsgründe plausibel darlegen. Die Haushaltslage der Beklagten sei auch nicht „angespannt“. Der Haushalt 2002 sei ausgeglichen. Der Finanzausschuss habe dem zugestimmt. Das ergebe sich daraus, dass die Gemeinde höhere Einnahmen aus der Einkommenssteuer erhalten habe. Bei der Ermessensentscheidung sei überdies zu berücksichtigen, dass die Mehrbelastungen unerheblich seien, weil sie, die Klägerin, teilzeitbeschäftigt tätig sei. Sie werde auch nach dem Blockmodell die frühestmögliche Altersrente in Anspruch nehmen, d.h. mit maximalem Rentenabschlag von 18 % und mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gehen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel - ö.D. 2 Ca 1880 e/01 - vom 01. Oktober 2001 wird abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, mit der Klägerin eine Altersteilzeitvereinbarung abzuschließen auf der Basis des Blockmodells beginnend ab 01. August 2001 bis zum 31. Januar 2004 mit der Arbeitsphase und vom 01. Februar 2004 bis zum 31. Juli 2006 mit der Freistellungsphase.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte wendet sich gegen die Rechtsausführungen der Klägerin und trägt vor:

Sie habe die Ablehnungsgründe ausreichend dargelegt. Diese ergäben sich aus der finanziellen Mehrbelastung. Der Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages im Blockmodell führe immer zu einer finanziellen Mehrbelastung. Mögliche Einsparun-

gen durch jüngere Arbeitnehmer würden häufig durch höhere Ortszuschläge dieser Arbeitnehmer wieder ausgeglichen. Eine mögliche Förderung der Bundesanstalt für Arbeit ändere daran nichts. Sie habe auch zur finanziellen Mehrbelastung in der mündlichen Verhandlung am 01. Oktober 2001 vorgetragen. Die genaue Belastung lasse sich nicht auf den Euro/Cent genau berechnen. Eine durchschnittliche Berechnung mit günstigster Ersatzeinstellung ergebe jährliche Kosten (ohne Förderung) von 31.000,00 DM, mit Förderung von 9.000,00 DM. Wahrscheinlich seien diese Kosten jedoch erheblich höher. Außerdem habe noch ein weiterer Mitarbeiter Altersteilzeit beantragt. Die Mehrbelastungen würden insoweit bei 517.000,00/84.000,00 DM im Jahr liegen. Entscheidend sei allein die finanzielle Situation im Zeitpunkt der Entscheidung. Die Besserung der Haushaltslage für das Jahr 2002 sei erst Ende 2001 eingetreten. Im Übrigen seien auch 2002 keine freien Mittel vorhanden. Der rechnerische Überschuss des Verwaltungshaushaltes von 403.500,00 Euro stelle keine freie Finanzspitze dar, sondern müsse zum Ausgleich von Krediten verwendet werden. Der Überschuss sei nur erreichbar gewesen unter Zurückstellung notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen an Schulen und unter Verzicht auf Investitionen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig; sie ist dem Wert der Beschwer nach statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache ist sie jedoch nicht gerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die Angriffe der Berufung rechtfertigen keine abweichende Entscheidung. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitarbeitsvertrages.

1. Ein gesetzlicher Anspruch nach dem Altersteilzeitgesetz besteht nicht.
2. Auch die Voraussetzungen gemäß § 2 TV ATZ liegen nicht vor.
 - a. Das Berufungsgericht folgt dem Arbeitsgericht zunächst darin, dass die Regelung in § 2 Abs. 3 TV ATZ, wonach der Arbeitgeber „die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ablehnen kann, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen“ im vorliegenden Fall nicht anzuwenden ist. Diese Regelung

gilt lediglich für den Fall des § 2 Abs. 2 TV ATZ, nämlich für Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (so zutreffend Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.12.2000 - 9 AZR 706/99 -, NZA 2001, 1209).

b. Der Anspruch der Klägerin kann sich demnach allein aus § 2 Abs. 1 TV ATZ ergeben. Danach kann der Arbeitgeber mit Arbeitnehmern, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Altersteilzeitarbeit erfüllen, die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren. Zutreffend ist das Arbeitsgericht davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber in diesem Rahmen verpflichtet ist, über einen Antrag im Rahmen billigen Ermessens im Sinne des § 315 Abs. 1 BGB zu entscheiden. Dabei sind die wesentlichen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und die beiderseitigen Interessen angemessen zu wahren.

aa. Die Beklagte beruft sich insoweit mit Erfolg auf finanzielle Gründe. Hierzu hat die Beklagte nach Auffassung des Berufungsgerichts ausreichend vorgetragen. Die Haushaltslage bei der Beklagten war im Zeitpunkt der Antragstellung (auf die es allein ankommt), gespannt. Das ergibt sich bereits daraus, dass im August des Jahres eine Haushaltssperre angeordnet worden ist. Die Beklagte durfte auch davon ausgehen, dass die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses mit der Klägerin auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Klägerin mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt und damit der Aufwand nicht so hoch wie bei einer Vollbeschäftigung ist, auch im Falle der Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit zu nicht unwesentlichen Kosten führen würde. Die Kosten würden sich noch dadurch erhöhen, dass zwischen den Parteien zumindest unstreitig ein weiterer Mitarbeiter Altersteilzeitarbeit beantragt hat. Auch wenn möglicherweise bei der Einstellung jüngerer Mitarbeiter wegen der regelmäßig geringeren Vergütung der neu eingestellten ein gewisser Ausgleich stattfindet, entstünden dennoch zusätzliche Kosten (vgl. hierzu Bundesarbeitsgericht, a.a.O. Seite 9/10 der Entscheidungsgründe).

bb. Die Ermessensentscheidung der Beklagten ist auch nicht deswegen ermessensfehlerhaft, weil grundsätzlich entschieden worden ist, aus finanziellen Gründen keine Altersteilzeit mit den unter 60-jährigen Arbeitnehmern durchzuführen. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 12.12.2000 a.a.O. zu Recht ausgeführt, dass die Ermessensentscheidung des Arbeitgebers regelmäßig eine Berücksichtigung der

Umstände des Einzelfalles verlange. Das schließe aber generelle Vorentscheidungen des Arbeitgebers, wie er eine Tarifnorm in die Praxis umsetze, nicht aus. Derartige Regelungen dienen zum einen einer einheitlichen Anwendung der Tarifvorschriften. Sie trügen außerdem dem Bedürfnis nach Transparenz Rechnung; der Arbeitnehmer wisse, welche Kriterien für die Entscheidung des Arbeitgebers maßgeblich seien. In einer weitergehenden Prüfung der bei seiner Ermessensentscheidung zu berücksichtigenden Belange des Arbeitnehmers müsse der Arbeitgeber danach erst dann eintreten, wenn der Arbeitnehmer über die im Tarifvertrag normierten Anspruchsvoraussetzungen allein auf seinen Fall bezogene Umstände darlege. Solche Umstände hat die Klägerin nicht dargetan.

Nach alledem konnte die Beklagte den im Februar 2001 gestellten Antrag der Klägerin zurückweisen.

Die Berufung war demnach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

gez. ...

gez. ...

gez. ...